

Satzung

Freie Wählergemeinschaft Glauchau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freie Wählergemeinschaft Glauchau e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08371 Glauchau und ist beim Amtsgericht Chemnitz unter Nummer VR 50996 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im „Freie Wähler Kreisverband Zwickau e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Teilhabe und Mitwirkung an der politischen Willensbildung, insbesondere auf Kommunal- und Landkreisebene. Er versteht sich als unabhängige politische Kraft.
 - b) Aus seinen Reihen gewählte Mitglieder können und sollen sich im Sinne einer praktikablen Politik zum Wohle der Stadt Glauchau, im Weiteren des Landkreises Zwickau und aller Bürger engagieren. Als Mitglieder der Vertretungskörperschaft gewählte Vereinsmitglieder sollen sie sich zu einer Fraktion gleichen Namens zusammenschließen, wenn die in der Gemeindeordnung geforderte Stärke erreicht wird.
 - c) Förderung der politischen Bildung sowie Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Bürgern.
 - d) Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die gleichartige Ziele verfolgen.
 - e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und humanitäre Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 3 Tätigkeit und Arbeitsrahmen

Der Verein wird seine Ziele durch die gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaft und unter Ausnutzung aller demokratischen Möglichkeiten verwirklichen.

Dazu gehört auch die Möglichkeit, geeignete Personen und Vereinsmitglieder als Wahlvorschlag für die Wahlen innerhalb der Stadt Glauchau und des Landkreises Zwickau zu benennen.

Die inhaltliche Arbeit wird in einem Programm festgelegt, dass auf Mitgliederversammlungen den jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst werden kann.

§ 4 Mittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuschüsse.
3. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige Personen werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen.
2. Personen welche nicht volljährig sind können mit Zustimmung des Sorgeberechtigten als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sich diese im Sinne der Satzung betätigen wollen.
Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich mit seiner Zustimmung gleichzeitig Gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins zu dem von ihm vertretenen Minderjährigen.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung ist zulässig, sofern deren Ziele nicht den Zielen und Interessen der „Freien Wählergemeinschaft Glauchau e.V.“ widersprechen, oder diese extremistische Ziele und Tendenzen verfolgen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig und beitragspflichtig.
Die Regelung der Beiträge erfolgt durch eine gesonderte Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung zu verabschieden hat.
5. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist hiervon zu informieren.
6. Eine ruhende Mitgliedschaft gibt es nicht.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, welche sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliedsversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes oder durch Austritt wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
3. Der Austritt muss bis spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
4. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer grob gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt und wer mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist hierbei als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Antrag verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand einberufen und muss jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vorher in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail), mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderer Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderer Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
6. Jedes Mitglied ist in gleichem Maße stimm- und antragsberechtigt.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- (a) Anträge der Mitglieder
- (b) Anträge des Vorstandes
- (c) Beschluss der Beitragsordnung
- (d) Entgegennahme des Geschäftsjahres- und des Kassenberichtes
- (e) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- (f) Entlastung des Vorstandes
- (g) Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
- (h) Wahl der Kassenprüfer
- (i) Nominierung von Kandidaten zu Wahlen
- (j) Satzungsänderungen
- (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (l) Festsetzung von Umlagen

8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
9. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Vereinsgeschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzende)

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.

3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Personen als Beisitzer oder Funktionsträger mit Stimmrecht in den Vorstand wählen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
5. Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, Ihre Pflichten zu erfüllen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über jede Vorstandssitzung sind ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Vergütungen

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
2. Auslagen werden gegen Beleg erstattet.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied.
2. Für die Prüfung der Kasse sind durch die Mitgliederversammlung Kassenprüfer zu wählen. Diese prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenbücher und Belege.
Über das Ergebnis haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freie Wähler Kreisverband Zwickau e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.02.2022 beschlossen und ersetzt somit die Satzung vom 01.01.2008.